

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Barum möge beschließen, den Fahrbahnrand für innerörtliche Gemeindestraßen der Gemeinde Barum als Seitenstreifen zu deklarieren.

Begründung:

Innerhalb der Gemeinde Barum gibt es nicht genügend Parkflächen, um für alle Besucher und Anwohner das Parken in der Gemeinde Barum zu ermöglichen. Zumindest in den Straßen der Gemeinde Barum, auf denen ein Auto in der vollständigen Breite stehen kann, ohne die Fahrbahn zu berühren, sollte die seit Jahren gelebte Praxis weiterhin Bestand haben, dass innerorts auf dem Seitenstreifen geparkt werden kann. Beispielsweise sind dazu Straßen wie der Hasenwinkelweg, Gruftweg, Birkenweg oder auch Uhlenhorst zu nennen, auf denen mindestens auf einer Seite der Fahrbahnrand ausreichend breit ist, dass Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 Tonnen in voller Breite dort stehen können. Bereits seit Jahren stehen in diesen Straßen Fahrzeuge, somit sollte auch klar sein, dass diese Fahrbahnränder ausreichend befestigt sind.

Warum sollte die Lösung, welche die Gemeinde Mechtersen gefunden hat, nicht auch für uns gelten?

Nachfolgend verweise ich auf den Artikel in der Landeszeitung vom 06.01. auf Seite 7:

Der Unterschied macht es

Gemeinderat
Mechtersen deklariert
Fahrbahnrand als
Seitenstreifen

VON JAN-HENDRIK KOCH

Mechtersen. Jahrzehnte lang war das Thema Seitenstreifen kaum relevant in der Gemeinde Mechtersen. Anwohner und Besucher des Ortes parkten wie selbstverständlich innerorts auf dem Seitenstreifen - oder doch einem Grünstreifen? Ein Vorfall im Oktober sorgte dafür, dass genau diese Frage geklärt werden musste. Deshalb setzte sich jetzt der Gemeinderat mit diesem Thema auseinander.

In der Gemeinde Mechtersen wird rechts neben dem Fahrbahnrand geparkt, nie hat es jemand interessiert. Doch im Oktober dieses Jahres wurde das erste Mal jemand aufgeschrieben, weil dieser nicht korrekt parkte. „Wir hatten doch nie ein Problem, jetzt wird daraus auf einmal eines gemacht“, äußerte ein Bürger in der Einwohnerfragestunde seinen Unmut über den Vorfall.



In Mechtersen wird neben der Fahrbahn geparkt. Das wird auch künftig möglich sein, weil der Rat die Stellen als Seitenstreifen deklariert.

Foto: t&w

Gemeindedirektor Arndt Conrad machte klar, dass geregelt sein muss, ob es sich bei den jeweiligen Stellen um Grün- oder Seitenstreifen handelt. „Auf einem Seitenstreifen dürfen Pkw parken, sofern dieser ausreichend befestigt ist. Auf einem Grünstreifen ist dies nicht erlaubt“, machte Conrad den kleinen aber gravierenden Unterschied deutlich.

Aus Sicht der Verwaltung seien die Voraussetzungen für Seitenstreifen in Mechtersen gegeben, somit das Parken möglich

und auch rechtlich erlaubt. „Die Seitenstreifen sind fest und breit genug.“ Ratsmitglied Johann-Jürgen Pamperin betonte, dass eine Entscheidung wichtig sei. „Durch das Parken auf der Straße würde es Probleme für Trecker geben, die dann gegebenenfalls auf Grün- oder Seitenstreifen ausweichen müssten“, erklärte er.

Johannes Isermann, ebenfalls Mitglied des Rates, wollte Klarheit haben. „Aber ich will hier keinen Schilderwald“, sagte er und fragte nach der Kommuni-

kation hinsichtlich der Bürger. Bürgermeister Michael Schlüter hatte da auch schon eine Idee. „Wir werden die Information verbreiten, dass Autos auf dem Seitenstreifen parken dürfen“, betonte Schlüter.

Derselbe Bürger, der bereits im Oktober klar Stellung zu dem Vorfall im Oktober bezogen hatte, hatte noch eine letzte Frage an die Verwaltung: „Was ist denn mit Baufahrzeugen, wenn beispielsweise mal umgebaut wird? Wenn Firmen in der Nähe des Baustellenortes auf dem Seiten-

„Aber ich will
hier keinen
Schilderwald.“

Johannes Isermann
Ratsmitglied

streifen parken wollen und Material dabei haben?“

Arndt Conrad gab dazu eine klare Antwort: „Rechtlich gesehen darf dann nur mit einer Ausnahmeregelung auf dem Seitenstreifen geparkt werden.“

Der Mechtersen Rat beschloss dann einstimmig, dass innerorts die an den Gemeindestraßen in Mechtersen bestehenden Seitenstreifen zum Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 Tonnen ausreichend befestigt sind.

Quelle: Landeszeitung vom 06.01.2024 Seite 7